wenn das Kreisgericht Bernau erst nach sieben Monaten auf eine Beschwerde des Klägers dem Verklagten die Klageschrift zustellen lieb, obwohl der Rechtsanwalt des Klägers laufend an die Anberaumung eines Termins erinnert hatte. Ein krasses Beispiel für Formalismus lieferte das Kreisgericht Oschatz, das in einem von der Ehefrau betriebenen Scheidungsverfahren den wegen Mordes zu lebenslangem Zuchthaus verurteilten Verklagten ausführlich darüber vernahm, ob er sich während der Ehe ausreichend im Haushalt betätigt hatte. Die Möglichkeiten, die das Gesetz in Zivil- und Familiensachen bietet, um den Prozeß so vorzubereiten, daß er möglichst in einer mündlichen Verhandlung zum Abschluß gebracht werden kann (§§ 272 b ZPO, 9 Ehe-VerfO), werden noch nicht immer genügend genutzt. Auch die Vorschriften über die Fristen für bestimmte Handlungen werden nicht überall eingehalten, so daß nach wie vor einzelne Zivil- und Familienverfahren erst nach vielen Monaten erledigt werden. Die Vorbereitung der mündlichen Verhandlung wird auch da-durch nachteilig beeinflußt, daß einige Gerichte bei der Bewilligung von einstweiligen Kostenbefreiungen eng-herzig sind, wodurch mitunter Verzögerungen in der Ansetzung der Termine eintreten.

Auch im Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtsverfahren werden Inhalt und Ergebnis der mündlichen Verhandlung maßgeblich davon bestimmt, wie Vorsitzender und Schöffen sich auf die Verhandlung vorbereitet haben, wie sie den Prozeßstoff beherrschen und wie der Vorsitzende die Verhandlung konzentriert leitet. Besonders im Ehescheidungsverfahren bedarf es eines großen Einfühlungsvermögens in die diffizilen Probleme ehelicher Beziehungen. Taktlose Bemerkungen und Fragen sowie eine gewisse Voreingenommenheit erschweren es oft, die wahren Ursachen des Ehekonflikts exakt aufzudecken.

Die Forderung, die Parteien und Zeugen zunächst zu einer zusammenhängenden Darstellung des Gegenstandes ihrer Vernehmung zu veranlassen und sie dabei nicht durch fortwährende Zwischenfragen zu unterbrechen, gilt auch für das Zivil verfahren; sie ist hier ausdrücklich vorgeschrieben (§§ 396,451 ZPO).

Schwierigkeiten bereiten manchen Richtern die zweifellos nicht unkomplizierten prozessualen Bestimmungen. So wurden beim Kreisgericht Eilenburg ohne Anträge der Parteien Gutachten eingeholt, fehlerhaft Anerkenntnisurteile erlassen und die Parteien falsch über die Einlegung von Rechtsmitteln belehrt. Derartige Mängel können das Vertrauen der Bürger zu den Gerichten nicht unwesentlich beeinträchtigen.

Hier ist es Aufgabe der Rechtsanwälte, solche prozessualen Fehler zu rügen. Der von einigen Rechtsanwälten aus dem Bezirk Cottbus geäußerten Meinung, es sei überflüssig, auf prozessuale Mängel hinzuweisen, wenn die Sachentscheidung dadurch nicht berührt werde, kann keinesfalls beigepflichtet werden. Die unausgesprochene Ansicht, es mit dem Vorsitzenden nicht "verderben" zu wollen, kann für die Beziehungen zwischen Rechtsanwalt und Gericht in der sozialistischen Gesellschaft keine Grundlage sein.

Der Kritik bedarf auch das Verhalten mancher Richter, die die Parteien zum Abschluß eines Vergleichs geradezu überreden. Nicht selten wollen sie sich dadurch das Absetzen eines Urteils ersparen.

Die Überwindung dieser Mängel bei gleichzeitiger Konzentrierung der Verhandlung auf das für die Ent-

Scheidung Wesentliche wird dazu beitragen, daß auch das Urteil im Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtsverfahren eine exakte Analyse des Streitstolfes ist. Im übrigen sollte auch hier damit begonnen werden, unter entsprechender Anwendung der für das Strafurteil vom Kollegium für Strafsachen erarbeiteten Grundsätze<sup>7</sup> Wege zu einem neuen Urteilsaufbau zu finden.

## Verbesserung der Arbeitsorganisation der Gerichte

Wenn sich jeder Richter bei der Vorbereitung des Verfahrens genau überlegt, welches Ziel die Verhandlung haben soll und welcher Arbeitsaufwand dazu erforderlich ist, dann wird nicht nur die Qualität und die erzieherische Wirkung der gerichtlichen Verhandlung erhöht werden. Die konzentrierte Arbeitsweise wird vielmehr auch dazu beitragen, daß der Richter Zeit für andere wichtige Aufgaben, z. B. für seine Weiterbildung, gewinnt. Keinesfalls aber darf sich ein Richter bei einem durch Freistellung zum Fernstudium, Krankheit von Mitarbeitern u. ä. bedingten zeitweiligen Ansteigen der Arbeitsreste von der Fülle seiner Aufgaben erdrücken lassen. Er muß sich stets darüber im klaren sein, daß seine Hauptaufgabe darin besteht, Recht zu sprechen; er muß also den Mut haben, sich gegebenenfalls von allen anderen Aufträgen, die mit der Hauptaufgabe Rechtsprechung in keinem engen Zusammenhang stehen, frei zu machen.

Das Beispiel des Kreisgerichts Aue zeigt, wie durch einen monatlichen Leistungsvergleich der Richter dieses Gerichts echte Arbeits- und Zeitreserven aufgedeckt wurden. Die Leistungen der Richter wurden in der Dienstbesprechung miteinander verglichen, wobei die erfahreneren Kollegen den jüngeren wertvolle Hinweise zu einer konzentrierten Arbeitsweise geben konnten. Allerdings darf hierbei die Einschätzung der Qualität der Rechtsprechung, die sich ja in den Urteilen sichtbar niederschlägt, nicht vergessen werden. Ein Vergleich der Arbeitsleistungen der Kreisgerichte Aue und Karl-Marx-Stadt (Land), die Gerichte gleicher Größe und gleichen Typs sind, erbrachte den Nachweis, daß dort, wo die richterliche Tätigkeit spezialisiert ist (in Aue), bessere Leistungen erreicht werden.

Das Ministerium der Justiz wird in absehbarer Zeit dazu übergehen, durch Testbefragungen und konkrete Arbeitsplatzstudien festzustellen, welchen Zeitaufwand die Direktoren der Kreisgerichte, Richter, Sekretäre und technische Mitarbeiter für konkrete Arbeitsvorgänge benötigen, um diese Ergebnisse wissenschaftlich analysieren und für die Leitungstätigkeit auswerten zu können. Dabei geht es ausschließlich um die Aufdeckung echter Reserven in der Ausnutzung der Arbeitszeit und um die Verbesserung der Qualität der Rechtsprechung.

Im Verlaufe der Direktorentagung am 24. November 1965 wurden ferner zahlreiche Hinweise zur Verbesserung der Leitungstätigkeit, insbesondere zum Aufbau eines Informationssystems gegeben, über die später in anderem Zusammenhang berichtet werden soll.

Jetzt kommt es darauf an, die vielfältigen Gedanken und Vorschläge für eine inhaltliche Qualifizierung der gerichtlichen Verhandlung, die hier skizziert wurden, sofort in der täglichen Arbeit zu verwirklichen, um eine Verbesserung der Rechtsprechung insgesamt zu erreichen.

<sup>7</sup> Vgl. Mühlberger, a. a. O.